

## 1085 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Handelsausschusses

### **über die Regierungsvorlage (975 der Beilagen): Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973**

Auf Grund des geltenden Art. 63 des Europäischen Patentübereinkommens ist es den Vertragsstaaten nicht gestattet, die maximale Laufzeit europäischer Patente zu verlängern. Eine solche Verlängerungsmöglichkeit wäre aber erforderlich, um die Benachteiligung der Inhaber von Patenten auszugleichen, bei denen durch die lange Dauer staatlicher Zulassungsverfahren (zB bei pharmazeutischen Produkten) die für die Verwertung verbleibende Patentdauer erheblich verkürzt wird.

Der gegenständliche Gesetzentwurf sieht daher die Ratifizierung der Akte zur Revision von Art. 63 des Europäischen Patentübereinkommen vor.

Bei der Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 handelt es sich um einen gesetzändernden bzw. Gesetzesergänzenden Staatsvertrag. Sie bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Die Akte hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen — so wie die derzeit geltende Fassung. Eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG ist, ebenso wie bei der derzeit geltenden Fassung,

nicht erforderlich. Eine Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 zweiter Satz B-VG ist nicht erforderlich, da keine Angelegenheiten, die den selbständigen Wirkungsbereich der Länder betreffen, geregelt werden.

Der Handelsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 19. Mai 1993 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mag. Dr. Madeleine Petrovic, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch und Ingrid Tichy-Schreder sowie der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. Wolfgang Schüssel das Wort.

Bei der Abstimmung wurde mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

Der Handelsausschuß stellte fest, daß die Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist, da das Übereinkommen für seine unmittelbare innerstaatliche Anwendung ausreichend determiniert ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Handelsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen: Der Staatsvertrag: Akte zur Revision von Artikel 63 des Übereinkommens über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen) vom 5. Oktober 1973 (975 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1993 05 19

**Johann Hofer**  
Berichterstatter

**Ingrid Tichy-Schreder**  
Obfrau